

## **Lösungsskizze zur Klausurenkursklausur vom 27.01.2010**

### **Erstens: Klage gegen den Beschluss über die Klassen- einteilung von K.**

#### **A) Zulässigkeit der Klage**

##### **I. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges (+)**

###### **1. Keine aufdrängende Spezialzuweisung**

###### **2. Generalklausel des § 40 I 1 VwGO (+)**

streitentscheidende Normen: Normen des Schulrechts: SchulG iVm. VV; § 51 Abs. 1 SchulG: Schulverhältnis ist öffentlich-rechtlich

##### **II. Statthafte Klageart (+)**

###### **1. Bestimmung des Klagebegehrens, § 88 VwGO**

--> **hier:** Aufhebung des Beschlusses des Schulleiters, K. der Klasse mit den 33 Schülern zuzuteilen, und den Erlass eines neuen Beschlusses darüber, dass K. in die Klasse mit den 32 Schülern eingeteilt wird.

###### **2. Verpflichtungsklage, § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO (-)**

Vor.: Beschluss des Schulleiters über die Klasseneinteilung stellt einen VA iSv. § 35 VwVfG (iVm. § 1 I LVwVfG Rheinland-Pfalz) dar.

###### **a) Maßnahme (+)**

###### **b) einer Behörde, § 2 LVwVfG Rheinland-Pfalz (+)**

--> **hier:** Schulleiter organisiert öffentliche Schule (§§ 22 II 1 und 26 I SchulG) und Schule als solches staatliche Angelegenheit nach § 96 SchulG und Art. 7 Abs. 1 GG.

###### **c) auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (+) s.o.**

###### **d) zur Regelung (fraglich)**

= Richtung auf eine unmittelbare, für die Betroffenen verbindliche Setzung einer Rechtsfolge (Begründung, Aufhebung, Veränderung etc. von Rechten oder Pflichten oder des Rechtszustandes einer Sache)

--> **hier:** primäres Ziel: Organisation der Jahrgangsstufe und nicht Einwirkung auf Rechte der Schüler. Folge: Finalität der Rechtseinwirkung zweifelhaft.

e) eines Einzelfalls (+)

f) mit Außenwirkung (-)

**Problem:** Schüler in der Schule im sog. Sonderstatusverhältnis

hier: Klasseneinteilung von K. ohne Außenwirkung, rein verwaltungsintern; keine Rechte von K. außerhalb des Schulbereichs, wie z.B. Art. 12 Abs. 1 GG, betroffen, sondern *nur Stellung innerhalb der Schule*

g) Zwischenergebnis: VA iSd. § 35 VwVfG (-)

### 3. Allgemeine Leistungsklage (+)

Vor.: Ziel ist Vornahme (oder Unterlassung) eines Realaktes

--> **hier:** Aufhebung des Beschlusses über Einteilung von K. in eine Klasse mit 33 Schülern u. *Erlass eines neuen Beschlusses über die Zuteilung von K. zu der Klasse mit 32 Schülern*

## III. Klageartspezifische Zulässigkeitsvoraussetzungen

### 1. Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog

a) Erforderlichkeit einer Klagebefugnis (Streitig)

b) Anforderungen

= Möglichkeit der Verletzung in eigenen Rechten bzw. Möglichkeit eines Anspruchs auf schlichtes Verwaltungshandeln

aa) *Selbstbindung der Verwaltung iVm. Art. 3 Abs. 1 GG (+)*

pro:

- *mögliche Verwaltungspraxis:* Praxis des vorigen Jahres
- *Art. 3 Abs. 1 GG:* K. ist auch Träger dieses Grundrechts; eine sog. *Grundrechtsmündigkeit* ist nicht zu fordern. Klare *Trennung zwischen Grundrechtsträgerschaft und der gerichtlichen Geltendmachung des Rechts.*

bb) *Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG (-)*

Vor.: Schutzbereich betroffen (-)

hier: *nicht erkennbar*, dass durch Erhöhung der Schülerzahl um 1 Person und eine damit evtl. verbundene, *eingeschränkte Nutzung des Sprachlabors die gesamte Schwerpunktsetzung zu Nichte macht.*

cc) *Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 Abs. 1 GG (eher -)*

--> Bagatelleingriff

### 2. Vorverfahren (+)

--> hier: keine Spezialvorschrift im SchulG, die Vorverfahren vorschreibt.

### 3. Klagegegner, § 78 VwGO analog (+)

--> Rechtsträgerprinzip

--> **hier:** Schulträger der Gymnasien ist die kreisfreie Stadt T. (§ 76 I S. 1 Nr. 3 SchulG).  
Also ist Klagegegner die Stadt T.

## IV. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

### 1. Beteiligtenfähigkeit, § 61 VwGO (+)

- K. ist als natürliche Person gem. § 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO beteiligtenfähig.
- Die Stadt T. ist als juristische Person gem. § 61 Nr. 1 Alt. 2 VwGO beteiligtenfähig.

### 2. Prozessfähigkeit, § 62 VwGO (+)

#### a) Prozessfähigkeit von K.

*aa) Beschränkte Geschäftsfähigkeit iSd. § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO (+)*

K. ist als 11-12 Jähriger/Jährige gem. § 104 BGB beschränkt geschäftsfähig.

*bb) Ausnahme nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO: nach Vorschriften des ÖR für Gegenstand als geschäftsfähig anerkannt (-)*

- **Umstritten**, ob auch Ausnahme bzgl. Betroffenheit in höchstpersönlichen Rechten wie den Grundrechten
- Generell zu fordern ist eine *Einsichtsfähigkeit des betroffenen Kindes* in die Tragweite seines Handelns. (Für Art. 4 Abs. 1 GG mit 14 Jahren angesetzt)
- hier: K. ist 11 bis 12 Jahre. Also muss sich K. von seinen Eltern V. und M. gem. §§ 1626 I, 1629 I BGB vertreten lassen. (gesetzliche Prozessstandschaft)

#### b) Prozessfähigkeit von T.

Die kreisfreie Stadt T. wird durch ihren *Oberbürgermeister* vertreten, § 47 I i.V.m. § 28 II S. 2 GemO.

### 3. Rechtsschutzbedürfnis (+)

**Problem:** Erforderlichkeit eines erfolglosen, vorherigen Antrags bzgl. der begehrten Verwaltungshandlung vor der Klageerhebung?

--> **hier:** Der SV lässt darauf schließen, dass eine *Rücksprache mit dem Schulleiter*, allerdings ohne den gewünschten Erfolg stattgefunden hat.

Folge: Antrag (+), Streit egal

## V. Zwischenergebnis

Die Klage ist zulässig.

## ***B) Begründetheit***

Die Klage von K. ist als allgemeine Leistungsklage begründet, wenn K. aus Art. 3 Abs. 1 GG iVm. einer Selbstbindung der Verwaltung einen Anspruch auf Zuteilung von K. zu der Klasse mit den 32 Schülern hat.

Dies ist dann der Fall, wenn der Beschluss von S., K. in eine Klasse mit 33 Schülern einzuteilen, rechtswidrig wäre und nur die Einteilung in die Klasse mit 32 Schülern ermessensfehlerfrei wäre.

--> *Denkbar auch, direkt den Anspruch auf Beschluss zur Einteilung zu prüfen!*

### **I. Ermächtigungsgrundlage für die Klassenzuteilung: § 96 I SchulG**

#### **II. Formelle Rechtmäßigkeit der Zuteilung von K.**

##### **1. Zuständigkeit (+)**

--> **hier:** Schulleiter, § 26 Abs. 1 SchulG

##### **2. Verfahren (+)**

--> **hier:** Keine gegenteiligen Anhaltspunkte

#### **III. Materielle Rechtmäßigkeit der erfolgten Zuteilung von K.**

##### **1. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (+)**

a) legitimer Zweck (+)

b) Geeignetheit (+)

c) Erforderlichkeit (+)

d) Angemessenheit (+)

##### **2. Vereinbarkeit mit den Grundrechten (+)**

#### **IV. Rechtsfolge: Auswahlermessen**

##### **1. Ermessensgebrauch (+)**

##### **2. Keine Ermessensüberschreitung (+)**

##### **3. Kein Ermessensmissbrauch (-)**

In Frage kommt hier ein Verstoß gegen die Selbstbindung der Verwaltung in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG.

a) Bestehen einer Verwaltungspraxis

**Problem:** Vorliegen von Vergleichsfällen?

Pro Bestehen einer Verwaltungspraxis: Schulkonzept (Schwerpunktbildung) und Qualitätsprogramm legen gerade für Französisch kleine Klassen nahe.

Ergebnis: Verwaltungspraxis (+)

b) Rechtmäßigkeit der Praxis: Vereinbarkeit mit den Grundrechten

Es stellt sich die Frage, ob eine solche Verwaltungspraxis mit dem grundsätzlichen **Gleichbehandlungsanspruch aller Schüler** zu vereinbaren ist.

Pro Vereinbarkeit:

- keine schwere Ungleichbehandlung bzw. Personengruppen bezogene Ungleichbehandlung, so dass ein sachlicher Grund ausreicht.
- Sachlicher Grund für die Differenzierung: *Französischschwerpunkt*, der auch durch Konzept der Schule festgelegt ist.

c) Ergebnis: Ermessensreduzierung auf Null

Hier:

- K. hat Französisch als Schwerpunkt
- müsste also wie Schüler des vorigen Jahres in kleinste Klasse kommen.

### ***C) Endergebnis***

Die Klage ist zulässig und begründet.

## ***Zweitens: Anspruch auf Aufhebung des Beschlusses über die Klassenbildung***

In Frage kommt ein Folgenbeseitigungsanspruch von K. Fraglich ist, auf welcher Verletzung in eigenen Rechten sich dieser ergeben könnte.

### **I. Rechtsgrundlage (str.)**

--> aus § 1004 Abs. 1 BGB analog, aus Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, allg. Gerechtigkeitserwägungen, § 113 Abs. 1 S. 2 VwGO oder aus der Schutzwirkung der Grundrechte hergeleitet.

### **II. Voraussetzungen des Folgenbeseitigungsanspruchs (-)**

#### **1. Hoheitliches Handeln (+)**

--> hier: Beschluss des Schulleiters über die Klassenbildung

## 2. Eingriff in ein subjektives Recht (-)

Dieses hoheitliche Handeln müsste zu einem Eingriff in ein subjektives Recht von K. geführt haben.

### a) Anspruch auf Einhaltung der Verwaltungsvorschrift? (-)

**Problem:** Ableitung eines Anspruchs auf max. 30 Schüler pro Klasse und auf Einbeziehung des Schulleiternbeirats aus der Verwaltungsvorschrift über die Klassenmessenzenzahlen möglich?

#### aa) Voraussetzung: Außenwirkung der Verwaltungsvorschrift (**Streit**)

1.M.: Unmittelbare Außenwirkung aller VVs

**hier:** Außenwirkung (+)

2.M.: Mittelbare, rechtliche Außenwirkung über den Grundsatz des Vertrauensschutzes

**hier:** kein Anhaltspunkt dafür, dass VV veröffentlicht wurde.

Folge: Vertrauensbildung und damit Außenwirkung (-)

3.M. (h.L.): Außenwirkung nur über Verwaltungspraxis iVm. Art. 3 Abs. 1 GG

Vor.: idR. mindestens 2 Vergleichsfälle

**hier:** keine neue erlassene VV. Also anzunehmen, dass die VV bei anderen Schulen angewendet wurde. Im Übrigen hat sich S. offenbar bei den anderen Jahrgangsstufen de facto an die Klassenmessenzenzahlen gehalten. Damit liegen Vergleichsfälle vor.

Folge: Außenwirkung über Art. 3 Abs. 1 GG (+)

=> Streitentscheidung nötig

Ergebnis: 3.M. (+): K. kann grundsätzlich aus Art. 3 Abs. 1 GG einen Anspruch auf gleiche Einhaltung der VV ihm wie anderen gegenüber herleiten.

#### bb) Subsumtion

Damit stellt sich die Frage, ob im vorliegenden Fall die Verwaltungsvorschrift überhaupt so ausgestaltet ist, dass K. aus ihr einen konkreten Leistungsanspruch ableiten kann.

(1) contra Möglichkeit eines konkreten Anspruchs aus der VV generell:

- VV schreibt 30er Klassen nicht zwingend vor, sondern nur als Regelfall (vgl. „Klassenmessenzenzahl“ nicht Klassenhöchstzahl).
- Abweichungen sind nach Nr. 2 aus pädagogischen und organisatorischen Gründen ausdrücklich zu gelassen.
- Abweichungen sind regelmäßig bis zu 3 Schülern zulässig, in Sonderfällen auch noch darüber hinaus.

(2) contra Verstoß gegen VV im konkreten Fall:

- Abweichung bleibt im Rahmen der unwesentlichen Abweichungen von bis zu 3 Schülern iSd. Nr. 2 Alt. 1.

(3) pro Verstoß gegen VV im konkreten Fall:

- Die fehlende Befassung des Schulleiternbeirats. Ob diese alleine zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses ist jedoch fraglich. Benehmen bedeutet nur eine Stellungnahme während des Entscheidungsprozesses. Damit handelt es sich um eine qualifizierte Anhörung. Es stellt sich die Frage, welchen Wert dieser im konkreten Fall beizumessen ist (vgl. Benehmenserfordernis bei einer Klinikschließung, wo das Fehlen einen wesentli-

chen Verfahrensfehler darstellte: VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 31.07.2008, Az. 4 L 764/08) und ob eine solche zeitlich gebundene Stellungnahme nachgeholt werden kann.

*Die Frage kann jedoch dahin stehen, da nicht erkennbar ist, worin bei der fehlenden Anhörung für K. eine Verletzung in Art. 3 Abs. 1 GG iVm. mit Selbstbindung der Verwaltung liegen soll.*

#### b) Anspruch aus Selbstbindung der Verwaltung iVm. Art. 3 Abs. 1 GG (-)

--> **hier:** möglicher Vergleichsfall: Die 30er Klassen des Vorjahres  
contra Verstoß:

- VV regelt grundsätzlich die Verwaltungspraxis und diese schreibt 30er Klassen nicht zwingend vor.
- Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass S. verpflichtet war, alle 98 Schüler im Jahrgang von K. aufzunehmen. Also mussten Klassen von mehr als 30 Schülern gebildet werden.

#### c) Anspruch aus Grundrechten (-)

Eine Verletzung sonstiger Grundrechte von K. scheidet aus, da die Klassenbildung als solche K. noch nicht unmittelbar betrifft und deshalb ein Eingriff in seine Grundrechte nicht möglich ist.

### III. Ergebnis

K. hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Beschlusses über die Klassenbildung aus Folgebeseitigungsanspruch.

Ein Anspruch aus Amtshaftung gem. § 839 BGB iVm. Art. 34 S. 1 GG scheidet daran, dass dieser auf Schadensersatz nicht auf Wiederherstellung des status quo ante gerichtet ist.

*Ein Anspruch von K. auf Aufhebung des Beschlusses über die Klassenbildung ist also nicht gegeben.*

## ***Drittens: Mögliche Maßnahmen der Schulbehörde***

Die ADD als Schulbehörde gem. § 97 I S. 1 SchulG kann gem. § 96 Abs. 2 SchulG sowohl Mittel der Rechts- als auch der Fachaufsicht ergreifen. Ferner steht ihr die Dienstaufsicht über den Schulleiter zur Verfügung (§ 96 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 SchulG). In Frage kämen hier dienstaufsichtliche Maßnahmen.

### I. Wahl der richtigen Maßnahme

#### **1. Zielsetzung der einzelnen Maßnahmen**

##### a) Rechtsaufsicht

= reine Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns

b) Fachaufsicht

= Kontrolle auch der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns (sofern ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum der Verwaltung besteht)

Folge: Einflussnahme auf die Art und Weise der Ausfüllung eines Ermessens- oder Beurteilungsspielraums

c) Dienstaufsicht

= Aufsichts- und Weisungsrecht des Dienstvorgesetzten bezüglich der Art und Weise der Dienstausbübung durch einen nachgeordneten Beamten

**2. Subsumtion**

a) Beanstandetes Verhalten von S.:

- Missachtung der Verwaltungsvorschrift (insbesondere nicht ins-Benehmen-setzen mit dem Schulleiternbeirat)
- Praxis der Vorzugsregelung für Französischschüler

c) Wahl der richtigen Maßnahme

- Gegen die Missachtung der Verwaltungsvorschrift kann die ADD als Dienstvorgesetzter mit dem Mittel der *Dienstaufsicht* vorgehen und eine Disziplinarmaßnahme gegen S. ergreifen.
- Für die Veränderung der Vorzugsregelung für Französischschüler wäre die *Fachaufsicht* das richtige Instrument, um die etablierte, rechtmäßige Verwaltungspraxis des F-Gymnasiums zu verändern.

**3. Ergebnis**

Die ADD kann mit den Mitteln der Dienstaufsicht sowie der Fachaufsicht gegen die von ihr missbilligten Verhaltensweisen von S. vorgehen und wird mit beiden Erfolg haben.